

BGer 9C 326/2007 vom 1. Oktober 2007

Bundesgericht, 2007-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_326_2007

FR: TF 9C 326/2007 du 1 octobre 2007

IT: TF 9C 326/2007 del 1 ottobre 2007

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG) und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. zur auch unter der Herrschaft des BGG gültigen Abgrenzung von Tat- und Rechtsfragen im Bereich der Invaliditätsbemessung [Art. 16 ATSG] für die Ermittlung des Invaliditätsgrades nach Art. 28 Abs. 1 IVG BGE 132 V 393).

E. 2.1

Das kantonale Gericht hat verbindlich und unwidersprochen festgestellt, dass sich der Gesundheitszustand der Versicherten seit der letzten Rentenüberprüfung erheblich verbessert hat und die Versicherte im Revisionszeitpunkt in einer Tätigkeit als kaufmännische Angestellte zu 100 % arbeitsfähig ist. Das Valideneinkommen als kaufmännische Angestellte belaufe sich unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung bis 2005 auf Fr. 71'808.-. Für die Ermittlung des Invalideneinkommens sei auf die Tabellenlöhne der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnstrukturerhebung (LSE) abzustellen. In Anwendung der Tabelle TA1, privater Sektor, Anforderungsniveau 3 (Berufs- und Fachkenntnisse vorausgesetzt), ermittelte das kantonale Gericht ein jährliches Einkommen von Fr. 61'446.-. Unter Berücksichtigung der langjährigen beruflichen Abwesenheit und des Alters der Versicherten gewährte sie einen Abzug von 10 % von den Tabellenlöhnen, womit sich ein Invalideneinkommen von Fr. 55'301.- im Jahr und damit aufgerundet ein Invaliditätsgrad von 23 % (Fr. 71'808.-/Fr. 55'301.-) ergab.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin beanstandet diese Ermittlung des Invaliditätsgrades in zweierlei Hinsicht. Es sei ihr ohne Durchführung beruflicher Massnahmen - z.B. Weiterbildung - eine Rückkehr in ihren früheren Beruf als kaufmännische Angestellte verwehrt, weshalb nur noch Tätigkeiten in Frage kämen, die keine Berufserfahrung voraussetzen würden. Es sei deshalb vom Anforderungsniveau 4 der LSE auszugehen. Des Weiteren sei der in Art. 16 ATSG enthaltene Grundsatz "Eingliederung vor Rente" verletzt, da zuerst die Durchführung beruflicher Massnahmen zu prüfen sei, bevor ein Entscheid über den

Rentenanspruch gefällt werde. Entgegen diesen Einwendungen hat das kantonale Gericht den Invaliditätsgrad ohne Verletzung von Bundesrecht ermittelt. Die Beschwerdeführerin war nach Absolvierung einer Bürolehre (1975 bis 1977) ab April 1977 praktisch durchgehend bis zu ihrem letzten Arbeitstag am 12. Juli 1996 als Sekretärin an verschiedensten Arbeitsstellen erwerbstätig und verfügt über langjährige berufliche Erfahrungen. Das kantonale Gericht hat daher kein Bundesrecht verletzt, wenn es für die Ermittlung des Invalideneinkommens auf das Anforderungsniveau 3 ("Berufs- und Fachkenntnisse vorausgesetzt") abgestellt hat. Der langjährigen Abwesenheit von der beruflichen Tätigkeit hat es mit einem Abzug vom Tabellenlohn im Umfang von 10 % Rechnung getragen, dessen Höhe in der Beschwerde nicht beanstandet wird. Angesichts der vollen Arbeitsfähigkeit im erlernten Beruf und der vielfältigen, rund 20-jährigen Berufserfahrung ist die Beschwerdeführerin trotz dem mehrjährigem Arbeitsunterbruch auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt genügend eingegliedert (ZAK 1980 S. 508), weshalb ihr aufgrund der allgemeinen Schadenminderungspflicht (BGE 130 V 97 E. 3.2 S. 99, 113 V 22 E. 4a S. 28, je mit Hinweisen) die Erzielung eines rentenausschliessenden Einkommens durch Aufnahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit obliegt. Auch in diesem Punkt hat das kantonale Gericht bundesrechtskonform entschieden. Damit ist hinsichtlich des nicht Streitgegenstand bildenden Anspruches auf berufliche Eingliederungsmassnahmen (Art. 15 ff. IVG) nichts präjudiziert. Entgegen der seitens der Beschwerdeführerin geäusserten Kritik verbietet es der Grundsatz "Eingliederung vor Rente" keineswegs, vorab über den Rentenanspruch zu befinden, jedenfalls dann nicht, wenn er unabhängig von einer allfälligen Eingliederungsberechtigung zufolge Fehlens eines rentenbegründenden Invaliditätsgrades abzulehnen ist. Das trifft hier zu.

E. 3

Die Beschwerde hatte keine Aussicht auf Erfolg, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG als offensichtlich unbegründet (Abs. 2 lit. a), mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid (Abs. 3) erledigt wird.

E. 4

Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.